

(2) Mit den übrigen Mitgliedsbetrieben schließt das Exportkontor Wirtschaftsverträge auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertragsgesetzes ab.

VI.

Finanzierung des Exportkontors

§ 20

(1) Das Exportkontor verfügt über eigene materielle und finanzielle Fonds zur Ausübung seiner Wirtschaftstätigkeit. Es ist für die effektivste Verwendung der bereitgestellten Mittel verantwortlich und hat dem Gesellschaftsrat über die Verwendung dieser Mittel Rechenschaft zu legen.

(2) Das Exportkontor verfügt über einen

- Grundmittelfonds
- Umlaufmittelfonds
- Prämienfonds
- Kultur- und Sozialfonds.

§ 21

(1) Zur Grundausrüstung des Exportkontors mit finanziellen und materiellen Fonds leisten die Mitgliedsbetriebe Einlagen.

(2) Die Höhe der zu erbringenden Einlagen ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen.

(3) Die Mitgliedsbetriebe haben gegenüber dem Exportkontor einen Anspruch auf Auszahlung eines Betrages in Mark, der beim Ausscheiden bzw. der Beendigung der Tätigkeit des Exportkontors fällig wird. Dieser Betrag wird berechnet aus dem prozentualen Anteil der Einlage des Mitgliedsbetriebes am Stammvermögen zum vorhandenen Vermögen am Tage des Ausscheidens bzw. der Auflösung des Exportkontors.

(4) Bei Auflösung des Exportkontors übernimmt der gemäß § 7 Abs. 1 mit der Gründung des Exportkontors beauftragte volkseigene Betrieb die materiellen Fonds.

(5) Die Einlagen der Mitgliedsbetriebe sind aus den Fonds der Mitgliedsbetriebe zu leisten. Sie dürfen von diesen nicht als Kostenbestandteil abgerechnet werden.

§ 22

(1) Das Exportkontor bildet ein finanzielles Ergebnis aus der Differenz zwischen den Erlösen und den Kosten.

(2) Zu den Erlösen gehören:

- die von den Mitgliedsbetrieben entsprechend ihrem Exportumsatz zu zahlende Provision,
- die entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften von dem Außenhandelsbetrieb zu zahlende Handelsspanne.

(3) Die Höhe der Provisio ist zwischen Exportkontor und Mitgliedsbetrieben und die Höhe der Handelsspanne zwischen Exportkontor und Außenhandelsbetrieb zu vereinbaren.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann die Provision zu Beginn eines Quartals durch Zahlung eines Pauschalbetrages geleistet werden. Dieser ist am Quartalsende auf der Grundlage des durchgeführten Exportumsatzes abzurechnen und zu regulieren.

§ 23

(1) Die Grund- und Umlaufmittelfonds des Exportkontors werden aus den Einlagen der Mitgliedsbetriebe finanziert.

(2) Das Exportkontor kann Teile seines Gewinns für die Bildung des Umlaufmittelfonds und zur Bildung eines Investitionsfonds verwenden.

(3) Der Lohnfonds wird aus den Umlaufmitteln des Exportkontors finanziert. Die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Industrie und des Bauwesens gelten.

(4) Für die Zuführungen zum Prämienfonds sind als Kennziffern die Erfüllung der staatlichen Auflagen Export der zentralgeleiteten Mitgliedsbetriebe und die staatlichen Auflagen und Kennziffern Export der bezirksgeleiteten Mitgliedsbetriebe festzulegen. Im übrigen werden die spezifischen Bedingungen durch das in § 4 Abs. 3 genannte wirtschaftsleitende Organ erarbeitet. Das wirtschaftsleitende Organ legt in Übereinstimmung mit den zuständigen Organen der Gewerkschaft die Höhe des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds für die Erfüllung bzw. Übererfüllung der staatlichen Auflagen und Kennziffern fest.

(5) Die aus der Gewinnverwendung gebildeten Fonds dürfen zusammen die Summe der eingezahlten Einlagen nicht überschreiten.

§ 24

(1) Das Exportkontor hat eine Handelsfondsabgabe entsprechend den Rechtsvorschriften über das zuständige wirtschaftsleitende Organ an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Ein nach Zahlung der Handelsfondsabgabe und nach Zuführung an den Prämienfonds verbleibender Gewinn kann auf Beschluß des Gesellschaftsrates den übrigen Fonds zugeführt werden. Unter Berücksichtigung der Entwicklung von Leistungen und Kosten können auf Beschluß des Gesellschaftsrates auch die Provisionssätze herabgesetzt werden.

(3) Soweit sich die Herabsetzung der Provisionssätze gemäß Abs. 2 nicht als zweckmäßig erweist, ist ein verbleibender Gewinn grundsätzlich jeweils bis zum 30. Juni entsprechend dem im vorangegangenen Jahr realisierten Umsatz der Mitgliedsbetriebe als Provisionserstattung zurückzuzahlen. Die Provisionserstattung ist in laufender Rechnung zu vereinnahmen.

%

§ 25

Die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, entsprechend den für volkseigene Betriebe geltenden Bestimmungen